

**Vertrag über den Umzug eines Rechenzentrums**

zwischen dem

**Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH),**  
Ingolstädter Landstraße 1, 85765 Neuherberg  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachstehend Helmholtz Munich genannt –

und

der Firma:  
xxx  
- nachstehend Unternehmen genannt-

wird vereinbart:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Das Unternehmen führt nach Maßgabe dieses Vertrages in drei Schritten den Umzug von Standort 1 (Ausgangsrechenzentrum gem. Leistungsverzeichnis) nach Standort 2 (Zielrechenzentrum gem. Leistungsverzeichnis) durch. Die Erbringung der Leistungen zu Schritt 1 muss innerhalb von vier Wochen nach Projektstart abgeschlossen werden. Die Leistungen zu den Schritten 2 und 3 sind im **Zeitraum 15.01.2025 bis spätestens 15.06.2025** zu erbringen. Das Nähere regelt das **Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt** der Ausschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Nachrangig zu diesem Hauptvertragstext gelten die in diesem Vertrag referenzierten Anlagen als Vertragsbestandteil in der aufgelisteten Reihenfolge.

**§ 2 Subunternehmen**

- (1) Das Unternehmen kann einem anderen Unternehmen (Subunternehmen) die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise übertragen, wenn Helmholtz Munich sich vor Vertragsunterzeichnung damit schriftlich einverstanden erklärt. Ein Subunternehmen im o. g. Sinn ist ein Spediteur (Frachtführer gem. §§ 451 ff. HGB). Die Beauftragung von Fremdhandwerkern fällt nicht unter diese Regelung.
- (2) Sofern ein Subunternehmen beauftragt wird, teilt das Unternehmen Helmholtz Munich rechtzeitig vor dem Umzugstermin schriftlich den Namen nebst Anschrift des Subunternehmens mit, welches den Umzug durchführen wird.
- (3) Das Unternehmen stellt gegenüber dem jeweiligen Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher und haftet gegenüber Helmholtz Munich für Verfehlungen des Subunternehmens. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages obliegt demnach dem beauftragten Unternehmen.

**§ 3 Pflichten des Unternehmens, Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die in § 1 aufgeführten Leistungen gegenüber Helmholtz Munich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und alle Leistungen nach wirtschaftlichen Verfahren zu erbringen und abzurechnen. Ferner verpflichtet sich das Unternehmen den Umzug unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte umwelt- verträglich abzuwickeln. Die Leistungen für Helmholtz Munich, insbesondere das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes sowie die Demontage und Montage des Umzugsguts werden den branchenüblichen Standards entsprechend ausgeführt.
- (2) Das anerkannte **Angebot** Unternehmen (**Anlage 3**) ist auch bezüglich des Volumens bindend. Mehrleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß den im Preisblatt angegebenen Preisen abgerechnet.
- (3) Die erbrachten Leistungen können monatlich abgerechnet werden. Den Rechnungen sind die von Helmholtz Munich abgezeichneten Leistungsnachweise beizulegen.
- (4) Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer \_\_\_\_\_ an folgende Anschrift zu richten:  
Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)  
Finanzbuchhaltung  
Ingolstädter Landstraße 1  
D-85764 Neuherberg

Die Rechnungsstellung hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere der Vorschriften der E-Rechnungsverordnung (E-Rech-VO) zu erfolgen. Fragen zur Rechnungsstellung bzw. zum elektronischen Versand der Rechnungen richten Sie bitte per E-Mail an: [accountspayable@helmholtz-munich.de](mailto:accountspayable@helmholtz-munich.de).

- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Versicherungen für Schadensfälle am Umzugsgut von Helmholtz Munich sowie am sonstigen Eigentum von Helmholtz Munich, Helmholtz Munich vor Abschluss des Umzugsvertrages zu benennen. Sofern für die Schadensaufnahme und/oder-abwicklung Dritte (bspw. eine weitere Versicherung) eingesetzt werden und dem Umzugsunternehmen dies bekannt ist, teilt das Unternehmen Helmholtz Munich diesen Umstand sowie Namen des Dritten ebenfalls vor Abschluss des Umzugsvertrages mit. Sollte der Umstand dem Unternehmen erst nach Abschluss des Umzugsvertrages bekannt werden, teilt es Helmholtz Munich die in Satz 2 genannten Informationen unverzüglich mit.

#### § 4 Vergütung

- (1) Für die im Rahmen des Umzugsvertrages zu erbringenden Leistungen ist das Unternehmen an seinen Angebotspreis gem. **Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Anlage 1)** gebunden.
- (2) Entstandene Kosten, für die in der Anlage Preisblatt genannten pauschale Erstattungsätze geltend gemacht werden können, müssen bei dem jeweiligen Umzug tatsächlich angefallen sein.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die in Anlage Preisblatt aufgeführten Kostensätze für die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen unter Berücksichtigung möglicher Sonderleistungen zu beachten.
- (4) Helmholtz Munich ist berechtigt, für die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Leistungen vom Unternehmen weitere Nachweise zu fordern.

#### § 5 Fälligkeit

Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass – abweichend vom geltenden Recht (§ 451 i. V. m. § 420 HGB) – die Vergütung für die erbrachten Leistungen vier Wochen nach Rechnungserteilung fällig ist.

#### § 6 Haftung

Das Unternehmen und Helmholtz Munich vereinbaren für Transportleistung, dass abweichend von § 451e HGB die Haftung des Unternehmens (Frachtführers) wegen Verlust oder Beschädigung auf einen **Höchstbetrag** von 230.000,00 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt wird.

**Für alle anderen unter diesen Vertrag fallenden Leistungen, gelten die Haftungsregelungen der VOL/B (Anlage 4) und der Einkaufsbedingungen von Helmholtz Munich (Anlage 5)**

#### § 8 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann sowohl von Helmholtz Munich als auch vom Unternehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen vereinbarte Bestimmungen vor, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung bis zur regulären Beendigung unzumutbar werden lässt.
- (2) Eine erneute Unterzeichnung dieser Vereinbarung kann nach Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder beantragt werden. Hierbei muss durch das Unternehmen glaubhaft dargelegt werden, dass es die geltenden Bestimmungen der Vereinbarung zukünftig akzeptiert und beachtet.
- (3) Die Vereinbarung endet automatisch, wenn über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung dadurch in Frage gestellt wird, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nur vorübergehend nicht nachkommt.

#### § 9 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Auf die Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, Gerichtsstand ist München, soweit anwendbares zwingendes Recht nicht entgegensteht. Deutsches Recht findet auch Anwendung, soweit anzuwendendes Recht Regelungslücken oder Tatbestandselemente enthält, welche einer Rechtswahlvereinbarung zugänglich sind.
- (2) Die Vorschriften des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (TRG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 451 ff. HGB finden Anwendung, soweit durch diesen Vertrag keine Einschränkungen oder Abweichungen vorgesehen sind.
- (3) Dieser Vereinbarung oder diesen Vereinbarungsinhalten entgegenstehende AGB oder sonstige Regelungen des Unternehmens finden keine Anwendung.

- (4) Der vorliegende Vertrag regelt die Beziehungen der Vertragspartner abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages sind nur rechtlich wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (5) Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten und die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

## Anlagen

1. **Anlage 1:** Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt
2. **Anlage 2:** Umzugsgutliste
3. **Anlage 3:** Angebot Unternehmen
4. **Anlage 4:** VOL/B
5. **Anlage 5:** Allgemeine Einkaufsbedingungen Helmholtz Munich

## Unterschriften

\_\_\_\_\_

Neuherberg,

\_\_\_\_\_  
(Unternehmen)

\_\_\_\_\_  
(Helmholtz Munich)

\_\_\_\_\_  
(Helmholtz Munich)